

Schriften zum Völkerrecht

Band 248

**Eine gerichtsförmige
Rechtsschutzmöglichkeit bei der Verletzung
von Menschenrechten durch Streitkräfte
in friedenssichernden Militäreinsätzen**

**Materiell-rechtliche Bindungen, Zurechnung, Kollisionen
und Konkurrenzen – zugleich ein Beitrag zum effektiven
Menschenrechtsschutz im Mehrebenensystem**

Von

Ruta Abraham



Duncker & Humblot · Berlin

RUTA ABRAHAM

Eine gerichtsförmige Rechtsschutzmöglichkeit
bei der Verletzung von Menschenrechten durch Streitkräfte
in friedenssichernden Militäreinsätzen

Schriften zum Völkerrecht

Band 248

Eine gerichtsförmige Rechtsschutzmöglichkeit bei der Verletzung von Menschenrechten durch Streitkräfte in friedenssichernden Militäreinsätzen

Materiell-rechtliche Bindungen, Zurechnung, Kollisionen
und Konkurrenzen – zugleich ein Beitrag zum effektiven
Menschenrechtsschutz im Mehrebenensystem

Von

Ruta Abraham



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0251

ISBN 978-3-428-18348-7 (Print)

ISBN 978-3-428-58348-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meine Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Dezember 2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen worden. Die berücksichtigte Rechtsprechung und Literatur befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand ihrer Einreichung im Juli 2020, wobei einzelne relevante Gerichtsentscheidungen noch bis Dezember 2020 berücksichtigt werden konnten.

Während der Entstehung dieser Arbeit haben mich einige Menschen begleitet, denen ich an dieser Stelle aufrichtig danken möchte.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Stefan Kadelbach, LL.M., für seinen ermutigenden Zuspruch und seine Unterstützung. Herrn Professor Dr. Armin von Bogdandy gebührt mein herzlicher Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen konstruktiven Anmerkungen.

Daneben möchte ich mich bei einigen lieben Menschen in meinem privaten Umfeld bedanken.

Angefangen bei meinen Eltern, Tzega Ghebremedhin und Abraham Berhe, deren Mut und Gerechtigkeitssinn mir Vorbild und Antrieb sind. Einer guten akademischen Tradition folgend widme ich ihnen diese Arbeit.

Auch darüber hinaus danke ich unserer Familie, insbesondere meiner Schwester Ghidey Abraham und meinem Schwager Francesco Amoroso, sowie jenen Freunden, die bis heute an meiner Seite stehen, für ihren Glauben an mich und ihre treue Freundschaft über diese Zeit.

Mein größter Dank gilt meinem Ehemann, Tobias Kugler, für dessen überwältigende Unterstützung während dieser Zeit, die sich mit Worten nicht ausdrücken lässt und unvergessen bleiben wird.

Berlin, im Mai 2021

Ruta Abraham

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Einführung	13
II. Gegenstand der Untersuchung	15
III. Gang der Untersuchung	19
B. Grundlagen: friedenssichernde Militäreinsätze – menschenrechtliche Bindungen – völkerrechtliche Verantwortlichkeit	21
I. Friedenssichernde Militäreinsätze	21
1. Definition und Qualifikation friedenssichernder Militäreinsätze	21
2. Die Besonderheit friedenssichernder Militäreinsätze: kollektive Sicherheit	27
a) Friedenssichernde Militäreinsätze unter der Führung von I.O.	28
aa) UN-geführte und -mandatierte friedenssichernde Militäreinsätze	29
bb) NATO-geführte friedenssichernde Militäreinsätze	33
cc) EU-geführte friedenssichernde Militäreinsätze	37
b) Wesentliche Merkmale friedenssichernder Militäreinsätze im Rahmen der kollektiven Sicherheit	41
II. Menschenrechtliche Bindungen	42
1. Vertraglicher internationaler und regionaler Menschenrechtsschutz	42
2. Völkergewohnheitsrechtlich geltende Menschenrechte und Menschenrechte im Rang von <i>ius cogens</i> -Normen des allgemeinen Völkerrechts	51
3. Menschenrechtsbindung der Staaten	53
4. Menschenrechtsbindung I.O.	56
5. Geltung der Menschenrechte außerhalb der eigenen Staatsgrenzen	62
6. Konkurrenzkonflikte, insbesondere mit dem HuV	67
7. Kollisionskonflikte	73
III. Die Verantwortlichkeit von Staaten und I.O. für das Streitkräftehandeln nach den allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	75
1. Einführung zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	75
2. Sind die allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit anwendbar?	77
3. Wesentliche Elemente der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	79
a) Die völkerrechtliche Pflichtverletzung	80
b) Die Völkerrechtsfähigkeit des Individuums	81

c) Zurechnung nach den allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	82
aa) Zurechnung bei NATO-geführten Einsätzen am Beispiel von KFOR	90
bb) Zurechnung bei EU-geführten Einsätzen am Beispiel von ATALANTA	97
cc) Zurechnung bei UN-geführten Einsätzen am Beispiel von MINUSMA	99
dd) Zurechnung bei UN-mandatierten Einsätzen am Beispiel von KFOR	101
ee) Doppelte Zurechnung	104
ff) Zwischenergebnis zu c)	106
d) Gemeinsame Verantwortlichkeit von I.O. und Entsendestaat	108
IV. Fazit zu Kapitel B	112
C. Der bestehende gerichtliche Rechtsschutz im Falle von Menschenrechtsverletzungen durch Streitkräfte in friedenssichernden Militäreinsätzen	114
I. Geltung der Menschenrechte im friedenssichernden Militäreinsatz	115
II. Immunität	121
1. Staatenimmunität	121
2. Immunität von I.O.	142
3. Nichtjustizierbarkeit militärischer Handlungen (= <i>judicial self-restraint</i>)	155
III. Zurechnung	167
IV. Mittelbarer Rechtsschutz gegen Akte einer I.O.	197
1. Verantwortlichkeit der Staaten bei der Übertragung von Kompetenzen auf eine I.O.	198
2. Verhältnis zwischen den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten und den Verpflichtungen aus der internationalen Kooperation	216
a) Prüfungszuständigkeit	216
b) Prüfungsumfang	231
V. Fazit zu Kapitel C	239
D. Eine neue gerichtsförmige Rechtsschutzmöglichkeit bei der Verletzung von Menschenrechten durch Streitkräfte in friedenssichernden Militäreinsätzen?	240
I. Notwendigkeit einer neuen Rechtsschutzmöglichkeit	240
1. Reicht bestehender Rechtsschutz aus?	241
2. Ändert sich etwas durch neuen Rechtsschutz?	257
II. Alternativen, um diesen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen	260
1. Klassisches völkerrechtliches Instrument – diplomatischer Schutz ..	260
2. Eingliederung bei einer bestehenden Rechtsschutzinstanz	263
3. Errichtung eines internationalen Gerichts	264

III.	Die gerichtsförmige Rechtsschutzinstanz – eingerichtet nach Modell für den jeweiligen Einsatz im Krisengebiet selbst	265
IV.	Für und Wider der hier vorgeschlagenen gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	267
1.	Kann mit einer neuen gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz effektiver Rechtsschutz erreicht werden?	268
2.	Rechtspolitische Bedingungen	275
3.	Rechtliche Hindernisse	281
4.	Rechtliche Pflicht, effektiven Rechtsschutz zu gewähren	282
a)	Pflicht der Staaten, effektiven Rechtsschutz zu gewähren	285
b)	Pflicht der I.O., effektiven Rechtsschutz zu gewähren	285
c)	Zwischenergebnis zu 4.	290
V.	Fazit zu Kapitel D.	291
E.	Konkretisierung des Modellstatus der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	292
I.	Konstituierung der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	292
1.	Einbindung in das Mandat	292
2.	Vorbehalte gegenüber der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	293
3.	Beginn, Dauer und Ende der Tätigkeit der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	294
4.	Personelle Besetzung der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	294
5.	Verwaltungsabteilung	296
II.	Finanzierung der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	297
1.	Allgemein	297
2.	Haushalt und Kosten des Verfahrens	298
3.	Treuhandfonds	299
III.	Allgemeine prozessuale Aspekte der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	299
1.	Amtssprachen und Übersetzungsmittel	299
2.	Mündliche und öffentliche Verhandlung	301
3.	Begründung der Entscheidung	302
4.	Transparenz	302
5.	Beratung über Entscheidung und Entscheidungsquorum	303
IV.	Zuständigkeit der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz	303
1.	Räumlich und zeitlich	303
2.	Persönlich	304
3.	Sachlich	306
V.	Grundlagen für das Verfahren und die Entscheidungsfindung	309
1.	Zulässigkeit einer Klage	309
2.	Tatsachenfeststellung	311
a)	Amtsermittlungsgrundsatz	312
b)	Befugnisse für die Tatsachenfeststellung	313
c)	Beweiserhebung und zulässige Beweismittel	314

d) Beweiswürdigung und Beweismaß	315
e) Darlegungs- und Beweislast	319
f) Zwischenergebnis zu 2.	324
3. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit	325
4. Mehrheit von völkerrechtlich verantwortlichen Staaten und I.O.	325
5. Kollisionen	337
6. Konkurrenzen	337
7. Rechtfertigung und Beurteilungsspielraum	339
VI. Inhalt des Wiedergutmachungsanspruchs der gerichtsförmigen Rechts-schutzinstanz	341
1. Restitution	342
2. Rehabilitierung	343
3. Genugtuung	344
4. Entschädigung (materieller und immaterieller Schaden)	345
5. Zwischenergebnis zu VI.	347
VII. Vorläufige Maßnahmen	348
VIII. Wiederaufnahme des Verfahrens und Rechtsmittelinstanz	349
IX. Die Wirkung der Entscheidungen der gerichtsförmigen Rechtsschutz-instanz	350
1. Grundsätzliche Wirkung der Entscheidungen	350
2. Umsetzung und Überwachung der Entscheidungen	350
3. Folgen der Nichtumsetzung	351
a) Säumniszinsen	351
b) Verfahren wegen Nichtumsetzung, inklusive Geldbuße	352
X. Verhältnis der gerichtsförmigen Rechtsschutzinstanz zu anderen Gerichten	353
XI. Entwurf eines Modellstatuts für eine gerichtsförmige Rechtsschutz-instanz	356
F. Schluss	366
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	366
II. Ausblick	379
Literaturverzeichnis	382
Stichwortverzeichnis	408

A. Einleitung

I. Einführung

Das Entsenden von Friedensmissionen in Konfliktgebiete ist ein zentrales Instrument der Friedenssicherung. Friedenssoldatinnen und -soldaten, Polizei- und Zivilkräfte aus unterschiedlichsten Ländern verfolgen darin das Ziel, Gewalt einzudämmen, die Eskalation von Konflikten zu verhindern und die grundlegende Sicherheit von Menschen und Institutionen in Krisenregionen zu gewähren.¹ Auch darüber hinaus sind Friedensmissionen gewiss eine Erungenschaft der Weltgemeinschaft, weil ihnen das Bekenntnis der Staaten innwohnt, sich gemeinsam für den Frieden und die Sicherheit in der Welt einsetzen zu wollen.

Allerdings ist es mittlerweile auch eine anerkannte Realität, dass auch jene, die zum Schutz da sind, die Grund- und Menschenrechte der Bevölkerung vor Ort verletzen. Einige der schlimmsten Verbrechen haben in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend ihren Weg in die Öffentlichkeit gefunden.² Es wäre dagegen nicht richtig, würde man die Anstrengungen zur Eindämmung solcher Taten negieren. Hervorzuheben sind UN-seitig die 2005 geschaffene *Conduct and Discipline Unit* mit ihren *Conduct and Discipline Teams* vor Ort.³ Bei diesen Anstrengungen geht es jedoch neben der Verhü-

¹ So die einleitende Erläuterung zu Friedensmissionen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., abrufbar unter: <https://frieden-sichern.dgvn.de/friedenssicherung/un-friedensmissionen/> (zuletzt abgerufen 29.07.2020).

² Schlagzeilen machten so insbesondere Anfang und Mitte der 2000er Jahre die sexuellen Übergriffe von UN-Blauhelmen auf Kinder und Frauen im Kongo, siehe ausführlich den sog. Zeid Report (2005), abrufbar unter: <https://conduct.unmissions.org/sites/default/files/keydoc5.pdf>; in Darfur, Haiti und der Zentralafrikanischen Republik, siehe zu Letzterem ausführlich den Bericht der Untersuchung der UN (2016), abrufbar unter: <https://undocs.org/a/71/99>; ebenso gibt es etliche Berichte, dass von der Nato geführte KFOR-Soldaten im Kosovo an Zwangsprostitution und Frauenhandel beteiligt gewesen sein sollen; schließlich sind auch die Bilder von Folter und Leichenschändungen durch ISAF-Soldaten in Afghanistan in Erinnerung geblieben, siehe z. B. den Beitrag des Deutschlandradio vom 25.10.2006 abrufbar unter: https://www.deutschlandradio.de/entsetzen-ueber-totenschaendung-in-afghanistan.331.de.html?dram:article_id=200546 (alle zuletzt abgerufen 29.07.2020).

³ Die Arbeitseinheit ist nunmehr im Department for Management Strategy, Policy and Compliance (DMSPC) angesiedelt und befasst sich mit Beschuldigungen und Untersuchungen im Rahmen von UN-Friedensmissionen. Diese werden statistisch

tung solcher Taten darum, die einzelnen Soldaten disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Diese wichtige Aufgabe bildet indessen nur einen Teil der Verantwortlichkeiten für Menschenrechtsverletzungen in Friedensmissionen ab. Daneben gibt es noch die Staaten und Internationalen Organisationen (I.O.), die diese Einsätze führen und zu diesem Zweck Soldaten der Staaten dorthin entsenden. Wenn es im Rahmen dieser von den Soldaten ausgeführten Friedensmissionen zu Menschenrechtsverletzungen kommt, dann ist es zwar richtig, bei (völker-)strafrechtlich relevantem Handeln den betreffenden Soldaten zur Rechenschaft zu ziehen, aber im Falle der Verletzung von Menschenrechten, an die der betreffende Entsendestaat oder die I.O. gebunden ist, muss es auch um deren Verantwortlichkeit gehen. Dabei geht es nicht nur um die schlimmsten Verbrechen, sondern überhaupt um den Rechtsschutz bei Eingriffen in die Menschenrechte der dortigen Bevölkerung. So kommen mit Blick auf die regelmäßig von ausländischen Streitkräften im Rahmen von Friedensmissionen übernommenen Aufgaben, wie Durchsuchungen (von Häusern, Fahrzeugen, Personen und Schiffen) und Festnahmen von Personen, auch unter Anwendung von Gewalt, unter anderem Eingriffe in das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit sowie Eigentumsrechte in Betracht. Solche Eingriffe in menschenrechtliche Rechtspositionen der Bevölkerung auf ausländischem Boden durch Streitkräfte werfen nicht nur die Frage nach den konkreten menschenrechtlichen Bindungen von Staaten und I.O. auf. Vielmehr muss im Hinblick auf einen effektiven völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz auch nach der gerichtlichen Gewähr dieser grundlegenden Rechtspositionen gefragt werden. In der Vergangenheit fanden Vorschläge für eine Rechtsschutzmöglichkeit von Betroffenen wenig Unterstützung.⁴ Nicht zuletzt mit Blick auf den im Zusammenhang mit dem Verbleib von ausländischen Truppen nach 2014 in Afghanistan geführten Streit über deren Immunität⁵ und die Errichtung diverser Beschwerdeinstanzen im Ko-

aufbereitet auf der Website veröffentlicht, abrufbar unter: <https://conduct.unmissions.org>; für die EU siehe die EU Standards of Behaviour for ESDP Operations, abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&f=ST%208373%202005%20REV%203>; für die NATO siehe die Standards of Behaviour, enthalten in der BI-Strategic Command Directive 040-001 von 2017, abrufbar unter: <https://www.act.nato.int/images/stories/structure/genderadvisor/nu0761.pdf>, S. 13 ff. (alle zuletzt abgerufen 29.07.2020).

⁴ So fand die Empfehlung des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan, eine Ombudsman-Einrichtung für Beschwerden und eine Ad-hoc-Ermittlungskommision in allen Friedensmissionen zu errichten, keine Unterstützung, vgl. Heinz/Ruszowska, UN-Friedensoperationen und Menschenrechte, in: DIMR (Hrsg.), Essay No. 10 (2010), S. 10 (S. 1).

⁵ Vgl. hierzu den Aufsatz von Voetelink, Militair Rechtelijk Tijdschrift, Vol. 108 (2015), S. 7 ff. (S. 1). Aber auch darüber hinaus hängt das Bild der Friedenstruppen in den Augen der Bevölkerung im Einsatzland vom Umgang mit Verfehlungen ab, vgl.

sovo⁶ sowie schließlich erkennbar an den angestrengten Gerichtsverfahren,⁷ dass die Betroffenen dieser Menschenrechtsverletzungen nicht (mehr) bereit sind hinzunehmen, dass ihnen hiergegen kein gerichtlicher Rechtsschutz zur Verfügung steht, ist es höchste Zeit, diese Haltung in Frage zu stellen.

II. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist dieser gerichtliche Rechtsschutz gegenüber Staaten und I.O. im Falle von Menschenrechtsverletzungen durch Streitkräfte in friedenssichernden Militäreinsätzen.

Betroffen ist damit der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz und nicht die Verantwortlichkeit von Staaten allein nach Maßgabe ihrer nationalen Grund- und Menschenrechte.⁸ Abgesehen von dem Verhältnis dieser beiden Rechtsregime zueinander geht es auch nicht um die Verletzung von Normen des Humanitären Völkerrechts (HuV). Wenngleich auch die vorliegende Arbeit Wiedergutmachungsansprüche zum Gegenstand hat, so werden diese vor dem Hintergrund einer Menschenrechtsverletzung und nicht aus der Verletzung des HuV, sei es aus Völkerrecht oder nationalem Recht (wie etwa aus der deutschen Amtshaftung), untersucht.⁹

Heinz/Ruszkowska, UN-Friedensoperationen und Menschenrechte, in: DIMR (Hrsg.), Essay No. 10 (2010), S. 10 (S. 1).

⁶ So insbesondere das Human Rights Review Panel (HRRP) der European Union Rule of Law Mission im Kosovo (EULEX), vgl. die Informationen hierzu auf der Homepage unter <https://hrrp.eu> (zuletzt abgerufen 29.07.2020); siehe auch das ehemalige Human Rights Advisory Panel (HRAP), vgl. dazu den Abschlussbericht, The Human Rights Advisory Panel History And Legacy Kosovo, 2007–2016. Final Report, v. 30.06.2016, abrufbar unter: [http://www.unmikononline.org/PublishingImages/2016/HRAP%20Final%20Report/HRAP%20Final%20Report%20\(final%20version%2030%20June%202016\).pdf](http://www.unmikononline.org/PublishingImages/2016/HRAP%20Final%20Report/HRAP%20Final%20Report%20(final%20version%2030%20June%202016).pdf) (zuletzt abgerufen 01.05.2020).

⁷ Vgl. z.B. EGMR (GK), Behrami & Behrami v. France und Saramati v. France, Germany and Norway, Urt. v. 02.05.2007, Nr. 71412/01 und 78166/01 und in deutscher Übersetzung EuGRZ 2007, S. 522 ff.; Hoge Raad (Supreme Court of the Netherlands), Nuhanović v. the Netherlands, Urt. v. 06.09.2013, Nr. 12/03324, ILM 53 (2014), S. 516 ff. und Mustafic et al. v. the Netherlands, Urt. v. 06.09.2013, Nr. 12/03329, ILM 53 (2014), S. 527 ff. [im Folgenden: DUTCHBAT, basierend auf Nuhanović].

⁸ Vgl. z.B. Arbeiten zur grund- und menschenrechtlichen Bindung allein der Bundeswehr Beck, Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte (2008); Werner, Die Grundrechtsbindung der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen (2006).

⁹ Vgl. zu Wiedergutmachungsansprüchen wegen der Verletzung von HuV im Wege des Amtshaftungsrecht Stammiller, Der Anspruch von Kriegsopfern auf Schadenserstattung; aus dem Amtshaftungsrecht, siehe Huhn, Amtshaftung im bewaffneten Auslandseinsatz.